Jona Schule Stralsund

Antrag auf Befreiung vom Unterricht

Ausschließlich zur stundenweisen Befreiung bis zu maximal einem Unterrichtstag, nach § 8 SchPflVO M-V Unterrichtsbefreiungen bis zu einem Monat bitte formlos bei der Schulleitung stellen.

Name: _____

Vorname: _____

Klasse: _____

Hiermit bitte ich um Befreiung vom Unterricht zu folgendem Termin:

Datum	Unterrichtsstunde/n	Unterrichtsfach	Zustimmung Fachlehrkräfte/Klassenleitung

☐ Hiermit bestätige ich, dass für meinen Sohn/meine Tochter in dem freigestellten Zeitraum keine Klassenarbeit/Klausur stattfindet.

Grund der Befreiung:

_____ _____ _____

Ort Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Antrag genehmigt: nicht genehmigt:

HST, den

Klassenleitung:

Antrag zur Kenntnis:

HST, den

Schulleitung:

* Der Antrag ist spätestens eine Woche vor der Befreiung vom Unterricht bei den entsprechenden Fachlehrern vorzulegen.

Auszug aus der Verordnung des Kultusministeriums über die Verfahren zur näheren Ausgestaltung der Schulpflicht
von allgemeinbildenden Schulen (Schulpflichtverordnung - SchPflVO M-V) vom 23. Dezember 1996, letztmalig
geändert durch VO vom 18. Dezember 2006)

§ 8 Befreiung vom Unterricht
(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers kann ein Schüler in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses teilzunehmen.

(2) Über die Befreiung bis zu einem Monat entscheidet der Schulleiter, darüber hinaus die untere Schulaufsichtsbehörde.

(3) Über die stundenweise Befreiung aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere vom Sportunterricht, entscheidet der zuständige Fachlehrer soweit ihm gemäß § 101 Abs. 5 des Schulgesetzes diese Befugnis vom Schulleiter übertragen wurde. Die Befreiung kann auf bestimmte Übungen begrenzt werden. Die Freistellung ist von einem Erziehungsberechtigten oder vom volljährigen Schüler schriftlich zu beantragen und zu begründen. Sofern der Befreiungsgrund nicht offenkundig ist, kann eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes (Kinder- und Jugendärztlicher Dienst) eingeholt werden.

(4) Bei glaubhafter Versicherung des Schülers oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus religiösen Gründen eine zeitweise Befreiung vom Sportunterricht erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter.

(5) Die Unterrichtsbefreiung aus Anlaß kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen regelt sich nach dem Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2002 (GVOBl. M-V S. 145).